



27. MÄRZ 2020

AUSGABE 1 / 2020

Themen:

- **Antragsverfahren 2020**
- **ZA-Handel**
- **Zwischenfrüchte u. Untersaaten**
- **Handy-Nr.**
- **Persönliche Vorsprachen während Corona-Pandemie**



Kreisverwaltung
Mayen-Koblenz
Bahnhofstr. 9
56068 Koblenz

Telefon
0261 108-0

Fax
0261 35860

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit dem aktuellen Newsletter „Landwirtschaft informiert“ informieren wir Sie über Neuigkeiten aus dem Bereich der Agrarförderung.

■ **Antragsverfahren**

Das Antragsverfahren für die flächenbezogene Agrarförderung 2020 ist gestartet. Ab sofort können Sie Ihre elektronischen Anträge über die aktualisierte Antragssoftware AS Digital stellen. Die Passwort-Schreiben sind versendet worden. Der letzte Tag der Antragstellung ist der 15. Mai 2020. Wir empfehlen Ihnen aber aufgrund der aktuellen Lage Ihren Antrag so früh wie möglich zu stellen.

Ihr Antrag gilt als gestellt, wenn der **mehrseitige** (!) Datenträgerbegleitschein vollständig bei der Kreisverwaltung vorliegt. Bitte beachten Sie folgendes:

Bitte beachten Sie aufgrund der aktuellen Lage zur Corona-Pandemie folgende wichtige Hinweise und Empfehlungen:

- Die Kreisverwaltung Mayen-Koblenz ist für den Publikumsverkehr geschlossen.
- Die persönliche Abgabe Ihres Datenträgerbegleitscheins ist daher nicht mehr möglich.
- Eine Antragstellung vor Ort in der Kreisverwaltung ist ausgeschlossen.
- Wir bitten Sie eindringlich, den mehrseitigen (!) Datenträgerbegleitschein vollständig an uns per Fax (0261 / 1088-640) zu senden, damit eine Bearbeitung möglich ist.
- Bei fachlichen Fragen (Gemeinsamer Antrag, Kulturarten, ÖVF, Prämien, usw.) helfen wir Ihnen gerne telefonisch oder per E-Mail (agrar-eantrag@kvmyk.de) weiter.
- Hilfestellung zur Anwendung und Funktionsweise der Software gibt Ihnen die Merkblattmappe zum eAntrag.
- Bei technischen und Anwendungsproblemen (Installation, Passwort etc.) wenden Sie sich bitte nur an den technischen Support (support.e-antrag@dlr.rlp.de). Infos hierzu unter www.eantrag.rlp.de.

Änderungen im Antragsverfahren 2020

Im Gemeinsamen Antrag gibt es geringfügige Änderungen bei den Abfragen und zu erforderlichen Angaben. Wir verweisen hier auf die Merkblattmappen „Flächen- und Nutzungsnachweis“, „Allgemeiner Teil“ und „Greening“, die alle in der eAntrag-Software zur Verfügung stehen und zum Ausdrucken heruntergeladen werden können.

Änderungen bei den Direktzahlungen 2020

► Dauergrünland-Umwandlungen

Pro Betrieb und Jahr bedürfen Dauergrünlandumwandlungen bis 500qm keiner Genehmigung mehr. Dies gilt nicht:

- wenn die Umwandlung vor dem 01.01.2020 erfolgt ist
- bei Flächen, die an Flächen angrenzen, die bereits genehmigt umgewandelt sind oder werden
- für umweltsensibles Dauergrünland
- für als Dauergrünland angelegte Ersatzflächen
- wenn bekannt gemacht wird, dass regional die 5%ige Obergrenze zur Dauergrünlandverringering überschritten wurde
- wenn mehrere Flächen unter 500qm umgewandelt werden, insgesamt aber 500qm überschritten werden

► Neueinsteiger / Junglandwirte

Der Antrag auf Zuweisung von Zahlungsansprüchen (ZA) für Neueinsteiger oder Junglandwirte darf erst gestellt werden, wenn der Antragsteller nachweislich Inhaber eines landwirtschaftlichen Betriebes ist. Dieser Nachweis erfolgt in der Regel über einen Pflichtversicherungsnachweis (SVLFG).

Das bedeutet, dass das Datum der Betriebsgründung/-übernahme vor dem Antragseingang liegen muss!

■ **Handel mit Zahlungsansprüchen (ZA)**

Uns erreichen sehr häufig Anfragen wie bei dem Handel mit Zahlungsansprüchen (ZA) vorzugehen ist. Wir haben aus diesem Grund diesem Newsletter einen Leitfaden beigelegt, der Ihnen dabei helfen wird, den Handel mit Zahlungsansprüchen selbst abzuwickeln.

■ **Zwischenfrüchte und Untersaaten**

Wir weisen darauf hin, dass die Flächen, die im Flächennachweis des eAntrages 2020 mit „Zwischenfrucht“ (ZF) oder „Untersaat“ (US) gekennzeichnet werden, auch **in 2020** nach der Ernte der Hauptfrucht entsprechend eingesät werden müssen.

■ Handy-Nummer wird Pflicht

Im Gemeinsamen Antrag des eAntrages 2020 gibt es eine neue verbindliche Abfrage der Mobilfunknummer. Diese ist entweder anzugeben oder es ist zu bestätigen, dass keine Handy-Nr. vorhanden ist.

Diese Abfrage erfolgt vor dem Hintergrund, dass die elektronische Antragsstellung ab 2021 auf eine rein online-basierte Version umgestellt wird, zu der der Zugang nur mittels einer sogenannten Zwei-Faktor-Authentifizierung möglich sein wird: Neben der Eingabe Ihres Passwortes ist eine SMS-PIN erforderlich, die Ihnen auf Ihr Handy gesendet wird. Wie mit den Fällen umgegangen wird, in denen Antragsteller den eAntrag über einen Dienstleister stellen lassen, wird noch geklärt.

Die Abfrage der Mobilfunknummer in 2020 dient als Basis für die Zusendung der SMS-PIN im Rahmen der Antragstellung in 2021. Wir bitten Sie daher, uns unverzüglich schriftlich (Fax, E-Mail) zu informieren, wenn sich Ihre Handy-Nr. nach der Antragstellung 2020 ändern sollte!

■ Persönliche Vorsprachen

Aufgrund der aktuellen Lage zur Corona-Pandemie bitten wir Sie folgendes zu beachten: Persönliche Vorsprachen sind ab sofort nicht mehr möglich. Das Kreishaus ist für den Publikumsverkehr geschlossen. Diese Maßnahme dient Ihrem und unserem Schutz vor einer Ansteckung!

Unterlagen etc. können Sie uns nach wie vor per Post, per Fax, per E-Mail oder durch Einwurf in den Briefkasten der Kreisverwaltung Mayen-Koblenz, Bahnhofstr. 9, 56068 Koblenz, zukommen lassen.

Die aktuelle Lage führt zu erheblichen Einschränkungen bei der Kreisverwaltung Mayen-Koblenz. Bitte haben Sie Verständnis dafür, dass die Beantwortung von Post- und Faxeingängen und E-Mail-Anfragen längere Zeit in Anspruch nehmen wird und auch die telefonische Erreichbarkeit stark eingeschränkt ist.

Bei Fragen zu den aktuellen Themen dieses Newsletters wenden Sie sich bitte an:

- **Andreas Meurer, Tel. 0261 108-252,
E-Mail: andreas.meurer@kvmyk.de**
- **Beate Ilgenstein, Tel. 0261 108-444,
E-Mail: beate.ilgenstein@kvmyk.de**
- **Norbert Simonis, Tel. 0261 108-410,
E-Mail: norbert.simonis@kvmyk.de**